

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

D, Dorf
Grabbepl. 7

Nr. 10

Düsseldorf, Donnerstag, den 6. März

1952

Inhalt

Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.
138. Anordnung. S. 89.

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

139. Termin für die Vorlage der Haushaltssatzungen der Gemeinden
(GV.) im Rechnungsjahre 1952. S. 89.

140. Kosten der Unterhaltung und Wartung von Feuerlöschteichen.
S. 89.

141. Gewerbesteuer. S. 90.

Wirtschaft und Verkehr.

142. Festlegung des Termins zur Abhaltung des Schützen- und Volks-
festes des Bürgerschützenvereins Holzheim. S. 90.

143. Festlegung des Termins zur Abhaltung des Schützenfestes des
Volks- und Heimatvereins Jüchen. S. 90.

Gewerbeaufsicht.

144. Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Fortfall der Explosionssicherungen an unterirdischen Tanks
von Tankstellen. S. 91.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

145. Vertriebenenfürsorge; hier: Aufnahme von zurückkehrenden Emi-
granten. S. 91.

146. Haus- und Straßensammlung des Deutschen Müttergenesungs-
werks im Jahre 1952. S. 91.

147. Ausstellung von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung.
S. 91.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

148. Wegeverlegung. S. 92.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweise. S. 92.

Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

138. Anordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
I/4 I/b—73a/246/51

Düsseldorf, den 18. Februar 1952.

Auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von
Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) in Ver-
bindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für
die Bundesrepublik Deutschland wird folgendes ange-
ordnet:

Der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft
in Duisburg-Ruhrort wird das Recht verliehen, das
für die Ausführung des nachstehenden Unternehmens
erforderliche Grundeigentum in den Stadtkreisen
Oberhausen (Regierungsbezirk Düsseldorf), Bottrop,
Gladbeck und Gelsenkirchen (Regierungsbezirk Mün-
ster) im Wege der Enteignung zu beschränken oder,
soweit dies nicht ausreicht, zu entziehen:

Bau und Betrieb einer Rohöl-Treibstoff-Fernleitung
von dem Betrieb der Ruhrchemie AG. in Holten zu
dem Betrieb der Scholven-Chemie AG. in Gelsen-
kirchen-Buer als Fortsetzung der bestehenden Lei-
tung, die am Duisburg-Ruhrorter Hafen beginnt.

Dieses Recht erlischt, wenn nicht bis zum 1. 2. 1953
der Antrag auf Planfeststellung gestellt ist. Es findet
keine Anwendung auf Grundeigentum des Staates
und auf Rechte des Staates an Grundeigentum.

Ferner wird angeordnet, daß die Vorschriften des
Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungs-
verfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) Anwendung
finden.

Im Auftrage: Dr. Burghartz.

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

139. Termin
für die Vorlage der Haushaltssatzungen
der Gemeinden (GV.) im Rechnungsjahre 1952.

Der Regierungspräsident.
K (Fin) 51/0

Düsseldorf, den 26. Februar 1952.

Gemäß § 84 IV rev. DGO. ist die vom Rat genehmigte Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres, spätestens also am 1. März, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der gesetzliche Termin wird voraussichtlich bei der Vorlage der Haushaltssatzungen 1952 in einer Reihe von Fällen überschritten werden, wodurch eine unerwünscht lange Dauer der die Gemeinden (GV.) finanzwirtschaftlich einengenden Interimswirtschaft (§ 87 rev. DGO.) eintritt. Die inzwischen durchweg in allen Gemeinden (GV.) wiederhergestellte personelle Normalausstattung der Kammereien muß in Zukunft die Normalisierung auch des äußeren Ablaufs des Rechnungsjahres herbeiführen. Es ist sicherzustellen, daß die Haushaltssatzungen 1952 spätestens zum 30. 4. 1952 der Aufsichtsbehörde vorgelegt sind. Im Rechnungsjahre 1953 werde ich Abweichungen vom gesetzlichen Vorlagetermin nicht mehr zulassen können.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

140. Kosten der Unterhaltung und Wartung
von Feuerlöschteichen.

Der Regierungspräsident.
K (Fin) 46/4 — 0

Düsseldorf, den 27. Februar 1952.

Gemäß Ziffer 3 der Anlage zum RdErl. d. RMdI.
vom 5. 4. 1943 (RMBliV. S. 593) obliegt die Wartung

und Unterhaltung der aus Mitteln des ehemaligen Reichsfiskus (Luftfahrt) errichteten Einrichtungen der von der Sammelwasserleitung unabhängigen Löschwasserversorgung, zu denen auch Feuerlöschteiche gehören, den Gemeinden. Kosten werden den Gemeinden hierfür vom Reiche nicht erstattet. Das gilt sowohl für Feuerlöschteiche, die in gemeindlichem Eigentum stehen, als auch für solche, die nicht auf gemeindeeigenen Grundstücken errichtet wurden und auch später nicht in gemeindliches Eigentum übergegangen sind.

An dieser aus der Kriegszeit überkommenen Rechtslage, bei welcher zugunsten des Reiches aus kriegsbedingten Gründen von der allgemeinen Regelung des § 54 FAG (RGBl. I 1926, S. 203), wonach das Reich den Gemeinden (GV.) neue Aufgaben nur zuweisen durfte, wenn es gleichzeitig für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trug, abgewichen wurde, hat sich nach einem mir zugegangenen Erlaß des Herrn Innenministers NRW vom 9. 11. 1950 — III B 7/9 — nichts geändert. Durch Art. 120 GG ist jedoch in Aussicht gestellt, daß der Bund die Aufwendungen für die inneren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes übernehmen wird. Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

141. Gewerbesteuer.

Der Regierungspräsident.

K (St) 54/1—2/402

Düsseldorf, den 28. Februar 1952.

Gemäß § 5 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. 12. 1951 (BGBl. I S. 996) obliegen die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekapi tal vom 1. 1. 1952 ab den Gemeinden. Damit ist die landesrechtliche Regelung für Nordrhein-Westfalen durch das am 1. 7. 1949 in Kraft getretene Gesetz über die Rückübertragung der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekapi tal auf die Gemeinden vom 8. 6. 1949 (GV. NW. S. 113) vom Bundesgesetzgeber bestätigt worden. Mit der Übertragung dieser Befugnisse ist auch die Zuständigkeit für Entscheidungen über Stundung der Abschlußzahlungen, die nach Durchführung der Veranlagung für die Erhebungszeiträume 1948/II und 1949 festgesetzt werden, auf die Gemeindebehörden übergegangen. Den Landesfinanzbehörden stehen insoweit Entscheidungsbefugnisse nicht mehr zu.

Die Bestimmung in § 20 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes, daß die Abschlußzahlungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten sind, ist einheitlich anzuwenden. Die Gemeinden sind nicht befugt, in Abweichung von dieser Vorschrift allgemein anderweitige Zahlungsstermine für die Abschlußzahlung zuzulassen. Es ist auch nicht angängig, für bestimmte Gruppen von Gewerbesteuerpflichtigen Ausnahmeregelungen zu schaffen. Da jedoch nach der Bekanntgabe der Gewerbesteuerbescheide für die Erhebungszeiträume 1948/II und 1949 die innerhalb eines Monats zu entrichtenden Abschlußzahlungen in vielen Fällen außerordentlich hoch sind und ihre sofortige Einziehung daher in der Regel mit erheblichen Härten für die Steuerpflichtigen verbunden ist, werden die Gemeinden hiermit unter Hinweis auf § 127 AO angehalten, die Abschlußzahlungen zu stunden, sofern der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Hierbei sind angemessene Teilzahlungen zu bewilligen.

Die laufenden Gewerbesteuer-Vorauszahlungen betragen zur Zeit grundsätzlich ein Viertel der end-

gültigen Steuer für das Jahr 1949, da die letzte Veranlagung für dieses Kalenderjahr erfolgt ist. Sobald die Gewerbesteuerbescheide 1950 bzw. 1951 vorliegen, sind diese für die Bemessung der Vorauszahlungen 1952 maßgebend.

Die Gemeinde kann auch aus anderen Gründen die Vorauszahlungen 1952 der Steuer anpassen, die sich für das laufende Jahr voraussichtlich ergeben wird. Hat das Finanzamt gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 GewStG. für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen einen vorläufigen Steuermeßbetrag festgesetzt, so ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlungen 1952 daran gebunden. Im Wege der Anpassung können die Vorauszahlungen rückwirkend wohl ermäßigt werden. Eine nachträgliche Erhöhung bereits fällig gewesener Vorauszahlungen ist aber zu vermeiden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die noch ausstehenden Vorauszahlungen höher als ein Viertel der voraussichtlichen Steuerschuld festgesetzt werden, und zwar so hoch, daß sie zusammen mit den bereits fällig gewesenen Vorauszahlungen der für das laufende Kalenderjahr zu erwartenden Steuer gleichkommen. Da sich das Recht der Gemeinde zur Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen nur auf den laufenden Erhebungszeitraum erstreckt, ist eine rückwirkende Erhöhung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für ein bereits abgelaufenes Kalenderjahr nicht mehr möglich. Im Hinblick auf die erst kürzlich bekanntgegebenen Gewerbesteuerbescheide 1949 ist zu betonen, daß dies auch für die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 1950 und 1951 gilt. Ebenso konnten auf Grund der im vergangenen Jahr zugestellten Gewerbesteuerbescheide 1949 lediglich noch die Vorauszahlungen für 1951 entsprechend angepaßt werden, aber nicht mehr die Vorauszahlungen für 1950. Das einschlägige Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. 12. 1950 — IV 120/50 U — bezieht sich nur auf die besonderen Verhältnisse im Anschluß an die Währungsumstellung. Für die Festsetzung von Vorauszahlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. 12. 1951 (BGBl. I S. 996) bereits für den Erhebungszeitraum 1950 wieder die allgemeinen gewerbesteuerrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

142. Festlegung des Termins zur Abhaltung des Schützen- und Volksfestes des Bürgerschützenvereins Holzheim.

Der Regierungspräsident.

IV/G. — 30. — 32

Düsseldorf, den 18. Februar 1952.

Das im Verzeichnis der Kirmesmärkte im Landkreis Grevenbroich, Seite 4, Ort Holzheim vorgesehene Schützenfest des Bürgerschützenvereins wird im Jahre 1952 auf den 5., 6. und 7. Juli verlegt.

Im Auftrage: Patzschke.

143. Festlegung des Termins zur Abhaltung des Schützenfestes des Volks- und Heimatvereins Jüchen.

Der Regierungspräsident.

IV/G. — 30 — 16

Düsseldorf, den 21. Februar 1952.

Das im Verzeichnis der Kirmesmärkte im Landkreis Grevenbroich, Seite 4, Amt Jüchen vorgesehene Schützenfest des Volks- und Heimatvereins Jüchen wird im Jahre 1952 auf den 25., 26. und 27. Mai verlegt.

Im Auftrage: Patzschke.

Gewerbeaufsicht**144. Polizeiverordnung
über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Fortfall der Explosionssicherungen an unter-
irdischen Tanks von Tankstellen.**

Der Regierungspräsident.
— GA 1197/51 —

Düsseldorf, den 21. Februar 1952.

Mit Erlaß vom 22. 11. 1951 — III 4 — 8600/8602.2 Ro./Ke. — hat der Herr Arbeitsminister für das Land Nordrhein-Westfalen die vom Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten beschlossene Ergänzung für die Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 5. 11. 1951 — Tgb.-Nr. MVA. 210/51 — in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde die den gleichen Gegenstand behandelnde Regelung im Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 15. 7. 1949 — MVA 46/49 — aufgehoben.

Auf die entsprechende Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen von 1951 — S. 1364/1365 — werden die beteiligten Behörden besonders hingewiesen.

Im Auftrage: John.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten**145. Vertriebenenfürsorge;
hier: Aufnahme von zurückkehrenden Emigranten.**

Der Regierungspräsident.
Fl. 4—08. Le/Ko.

Düsseldorf, den 15. Februar 1952.

Nach einem Erlaß des Herrn Sozialministers vom 23. 1. 1952 ist die Registrierung von nach Nordrhein-Westfalen zurückkehrenden Emigranten in einem Hauptdurchgangslager nicht erforderlich, wenn diese Emigranten mit ordnungsgemäßen Papieren, d. h. einem Reisepaß oder einer entsprechenden anderen Genehmigung einreisen. Nur wenn von den Betroffenen ein Flüchtlingsausweis beantragt wird und die Voraussetzungen dazu vorliegen, muß die Registrierung durch eines der Hauptdurchgangslager vorgenommen werden.

Im Auftrage: Kühbach.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Vertriebenenämter — des Bezirks.

**146. Haus- und Straßensammlung
des Deutschen Müttergenesungswerks im Jahre 1952.**

Der Regierungspräsident.
S.4.1. Rei/Pa.

Düsseldorf, den 26. Februar 1952.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 28. 1. 1952 — III A 1/72059 — dem Deutschen Müttergenesungswerk die jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 7. bis 13. Mai 1952 eine Haus-sammlung und am 10. und 11. Mai 1952 eine Straßensammlung

im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Die Genehmigung ist an folgende Bedingungen geknüpft worden:

1. Das Deutsche Müttergenesungswerk ist als Veranstalter der Haus- und Straßensammlung verpflichtet, die Sammlung nach erteilter Genehmigung rechtzeitig vor Beginn den Verwaltungen sämtlicher Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen anzuzeigen und die Ausweise für die als Sammler vorgesehenen Personen diesen Verwaltungen zur Abstempelung vorzulegen.

2. Als Sammler dürfen Kinder unter 14 Jahren nicht tätig sein.

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen und Plätzen und nur bis zum Beginn der Dunkelheit mitwirken.

Falls Jugendliche bei der Durchführung einer Straßensammlung mitwirken sollen, ist der Veranstalter verpflichtet, nicht nur für eine ausreichende Beaufsichtigung der Jugendlichen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Jugendlichen jeweils zu Zweien sammeln. Außerdem ist die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen, falls Schüler zwischen 14 und 18 Jahren als Sammler eingesetzt werden sollen.

3. Die als Sammler zugelassenen Personen haben einen polizeilich abgestempelten Ausweis bei sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters, die Art und der Zweck der Sammlung, der Sammlungsort und die Zeit, für die die Sammlung genehmigt ist, hervorgehen müssen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

Nach Abschluß der Sammlungsaktion sind die Ausweise einzuziehen.

4. Die Durchführung der Haussammlung hat an Hand von fortlaufend nummerierten Listen zu erfolgen. In den Listen sind auf der ersten Seite der Name des Veranstalters, die Zeit und der Zweck der Sammlung anzugeben. Die folgenden Seiten müssen Spalten für Name und Wohnung des Spenders, den gespendeten Betrag und die eigenhändige Unterschrift des Spenders enthalten.

Die Durchführung der Straßensammlung hat mit sicher verschließbaren Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, zu erfolgen. An den fortlaufend nummerierten Büchsen muß der Name des Veranstalters und ein Hinweis auf den Sammlungszweck deutlich sichtbar angebracht sein.

Sowohl die Listen als auch die Büchsen sind jeweils der Verwaltung des Stadt- oder Landkreises zur Abstempelung vorzulegen.

5. Die Unkosten der Sammlung dürfen 5 Prozent des Sammlungsaufkommens nicht überschreiten.
6. Der Reinertrag darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Deutschen Müttergenesungswerkes verwandt werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist unstatthaft.

7. Über den Gesamtertrag der durch diesen Bescheid genehmigten Sammlung, die daraus entstehenden Unkosten — persönliche und sachliche — und die Verwendung des Reinertrages ist bis spätestens 30. 7. 1952 eine genaue, im einzelnen aufgedgliederte Abrechnung in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Mit der Überprüfung der Sammlung ist der Regierungspräsident in Köln beauftragt worden.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

**147. Ausstellung von Gesundheitszeugnissen
vor der Eheschließung.**

Der Regierungspräsident.
M 61 — 8 Nr. 139/52

Düsseldorf, den 26. Februar 1952.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden hat ein Gesetz über die Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses vor der Eheschließung vom 14. 3. 1949 — Reg.Bl. WB S. 49 — verkündet. Nach § 1 dieses Gesetzes hat jeder Verlobte dem Standesbeamten ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

Nach § 1 (2) der DVO zum Gesetz über die Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses vor der Eheschließung vom 12. 11. 1949 — Reg.Bl. WB 1950 S. 11 — ist für die Ausstellung des amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses dasjenige Gesundheitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Württemberg-Baden, so ist das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll. In diesem Fall soll sich das Gesundheitsamt vor Ausstellung oder Bestätigung des Gesundheitszeugnisses mit dem für den Wohnsitz des Verlobten zuständigen Gesundheitsamt in Benehmen setzen.

Diesem Ersuchen auf Auskunft ist genau so zu entsprechen wie dem Ersuchen auf Ausstellung eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses, falls die Verlobten die Ehe in einem Lande schließen wollen, in dem durch Gesetz die Vorlage von amtsärztlichen Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung gefordert wird. Auskunft erfolgt im Wege der Amtshilfe gebührenfrei. Falls das amtsärztliche Gesundheitszeugnis von einem Gesundheitsamt meines Bezirks ausgestellt wird, ist hierfür einschließlich der erforderlichen Untersuchungen wie Rö-Durchleuchtung und Luesreaktionen in sinngemäßer Anwendung der § 5 der o. a. DVO eine Verwaltungsgebühr von 5 DM zu erheben.

Bei Untersuchung auf Lues ist eine Flockungs- oder Klärungsreaktion als ausreichend zu erachten. Ist jedoch eine dieser Reaktionen positiv oder fraglich ausgefallen, müssen alle serologischen Reaktionen auf Lues nachgeholt werden. Auch in diesem Fall tritt keine Erhöhung der Verwaltungsgebühr ein.

Ich mache hierzu noch darauf aufmerksam, daß der § 3 (1) des o. a. Gesetzes den Arzt gegenüber den Verlobten und ihrem gesetzlichen Vertreter und dem Sorgeberechtigten ausdrücklich von der Wahrung des Berufsgeheimnisses entpflichtet.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

148. Wegeverlegung.

Der in der Gemarkung Xanten, Flur 10, gelegene „Hux-Weg“, der als Anliegerweg den Holzweg mit dem Heeser Weg verbindet, soll so verlegt werden, daß er nunmehr in seinem letzten Abschnitt hinter der Boxelner Bahn entlang des Kropmann'schen Grundstückes verläuft und am Ende dieses Grundstückes in den Heeser Weg mündet.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche binnen vier

Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Plan über die Wegeverlegung liegt im Rathaus, Zimmer 1, während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Xanten, den 10. Oktober 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt Xanten:

Brenner,
Bürgermeister.

Dohle,
Stadtvertreter.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Zeitschrift für Miet- und Raumrecht.

Verlag: Werner-Verlag, Verlag für Bautechnik und Bauwirtschaft GmbH., Düsseldorf-Lohausen.

Bezugspreis: 7 DM vierteljährlich.

Die Zeitschrift erscheint am 15. j. M. und ist durch den Verlag, jede Fachbuchhandlung oder die Post zu beziehen.

Sie wird unter Mitarbeit hervorragender Fachleute der Verwaltungs- und ordentlichen Gerichte, der Bundes- und Landesministerien, der Anwaltschaft und der Praxis herausgegeben von Ministerialrat Dr. Fischer im Wiederaufbauministerium in Düsseldorf, der bisher schon für das „Handbuch des gesamten Mietrechts und Raumrechts“ sowie für die Rechtsprechungsbeilage zu diesem Handbuch verantwortlich zeichnete.

Die Zeitschrift bringt neben Aufsätzen aus dem Gebiete des Miet- und Raumrechts eine Übersicht über die Gesetzgebung der Länder der Bundesrepublik sowie eine solche über das aktuelle Schrifttum. Besonders glücklich will es scheinen, daß der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, des Bundesgerichtshofes sowie der ordentlichen Gerichte, soweit sie sich auf das Miet- und Raumrecht sowie auf das Verfahrensrecht bezieht, weitester Raum gegeben wird. Die Verbindung von Literatur und Rechtsprechung ist in der Zeitschrift in hervorragender Weise hergestellt. Aus der übersichtlichen Gliederung des Stoffes ist zu erkennen, daß die Zeitschrift von einem erfahrenen Kenner des umfangreichen Stoffes herausgegeben wird.

Die Zeitschrift bildet mit ihrem umfangreichen Rechtsprechungsteil den Behörden, die sich mit Miet- und Raumrechtsfragen zu beschäftigen haben, eine wertvolle Stütze bei ihrer schwierigen Arbeit. Aber auch Privaten (Anwälten, Grundbesitzer- und Mieterverbänden, Werkwohnungsverwaltungen usw.) ist sie ein beachtenswerter Helfer bei der Beurteilung der einschlägigen Fragen.